

Satzung
über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Ostrohe (Entschädigungssatzung)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.06.2026

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2018 folgende Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern erlassen:

§ 1
Bürgermeisterin oder Bürgermeister sowie
Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Verordnung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche pauschale Erstattung für die dienstliche Nutzung der privaten Telekommunikationseinrichtung in Höhe von 17,00 €.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2
Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3
Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4

Beauftragte für besondere Aufgabe

Der durch die Gemeindevertretung bestellte Ortschronist erhält eine Entschädigung entsprechend des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a der Verordnung.

§ 5

Digitale Gremienarbeit

Die Gremienarbeit erfolgt ausschließlich elektronisch über das Sitzungsprogramm der Amtsverwaltung. Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die bürgerlichen Mitglieder der Fachausschüsse erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung einen einmaligen Zuschuss pro Wahlzeit in Höhe von 500 Euro für die Beschaffung und den Erhalt der entsprechenden Ausrüstung.

§ 6

Mitglieder der Feuerwehr

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, denen eine Entschädigung nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 28.03.2018 (EntSchVOFF) oder der Richtlinie über die Entschädigungen der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtLfF) in der jeweils geltenden Fassung zusteht, erhalten die in diesen Bestimmungen für die einzelnen Funktionen vorgesehenen möglichen Höchstsätze.

§ 7

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung beträgt je Stunde 25,00 €. Ein Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung in Höhe von 100,00 € darf nicht überschritten werden.
- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit be-

dingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 25,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

§ 8

Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet.

§ 9

Abrundungen

Sollte sich aus der Anwendung dieser Satzung kein voller EUR-Betrag ergeben, so wird der sich ergebende Betrag nach unten auf volle EUR-Beträge abgerundet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ostrohe, den 10.10.2018

gez. Harald Sierks
Bürgermeister